

Sachbearbeiterin: Christine Viertlmayr

Tel. +43 (0) 7269/8255-16

Fax +43 (0) 7269/8255-25 E-Mail: viertlmayr@mitterkirchen.at

Aktenzeichen: 715-2017/V;

Mitterkirchen, 22. Juni 2017

Verordnung

betreffend die Auflassung von öffentlichen Straßen (Flurbereinigung Mitterkirchen II)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland hat am 22. Juni 2017 (GR 14/2017) unter TOP 9 aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 Abs. 1, Oö. Straßengesetzes 1991, LGBI. Nr. 84/1991 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI. 91/1990 idgF., beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt ein Lageplan – Wegenetzplan der KG. Hofstetten, KG. Langacker und KG Mitterkirchen der Agrarbezirksbehörde Oberösterreich, Stand 01/2009 für das Flurbereinigungsgebiet Mitterkirchen II im Maßstab von 1: 4000 zugrunde, welcher den Verlauf der Straßen ausweist.

§ 2

Die in diesem Plan (§ 1) grün dargestellten Straßen, bezeichnet mit der Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, in der KG. Langacker und bezeichnet mit der Nr. 7 und 8 in der KG Mitterkirchen werden als öffentliche Straße der Gemeinde aufgelassen.

§ 3

Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.





Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Herbert Froschauer)

Angeschlagen am: 23. Juni 2017

Abgenommen am: 1 0. Iuli 2017